

Benutzungsgebührensatzung der Stadt Strasburg (Um.) für die Turnhalle am Sportplatz

Auf den Grundlagen des § 22 Abs. 2 und 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 08.06.2023 nachfolgende Benutzungsgebührensatzung erlassen.

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Gegenstand der Benutzungsgebühr | 1 |
| § 2 | Gebührenpflichtiger..... | 1 |
| § 3 | Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit..... | 1 |
| § 4 | Höhe der Benutzungsgebühren..... | 2 |
| § 5 | Inkrafttreten | 3 |

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der öffentlichen Einrichtung Turnhalle am Sportplatz erhebt die Stadt Strasburg (Um.) eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr beinhaltet auch die Betriebskosten (z.B. Strom; Wasser; Heizung usw. einschließlich der Verwaltungskosten) während der Nutzung.
- (3) Diese Benutzungsgebühr umfasst auch die Reinigung des Objektes, soweit keine außerordentliche Verschmutzung vorliegt. Eine außerordentliche Verschmutzung liegt vor, wenn sie über das übliche Maß, welches die jeweilige Sportveranstaltung erwarten lässt, hinausgeht. Für diese Sonderreinigung entstehenden Kosten sind gesondert zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte gemäß § 3 der Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Turnhalle am Sportplatz. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Nutzungserlaubnis.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Stadtkasse. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und ebenfalls zahlbar auf eines der Konten der Stadtkasse.
- (3) Bei einer ständig wiederkehrenden Nutzung wird die Fälligkeit der Gebühren im Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Auf die zu zahlende Benutzungsgebühr kann durch die Stadt Strasburg (Um.) eine Vorausleistung erhoben werden.
- (5) Eine vom Nutzungsberechtigten geleistete Vorauszahlung wird 14 Tage nach Abschluss der Veranstaltung und Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten zur Rückzahlung auf ein vom Nutzungsberechtigten zu benennendes Konto fällig. Barauszahlungen sind nicht möglich.
- (6) Die Stadt Strasburg (Um.) ist berechtigt, durch den Nutzungsberechtigten noch nicht geleistete Gebühren aus der Nutzung der Turnhalle am Sportplatz zu verrechnen. Der Nutzungsberechtigte kann gegen die Gebührenforderung etwaige bestehende Forderungen der Stadt Strasburg (Um.) nicht aufrechnen.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die bereitgestellten Räume beträgt für:

| | |
|--|-------------------------------|
| Halle - einschließlich Umkleide- und Sanitärräume: | 19,00 € je angefangene Stunde |
| Umkleide- und Sanitärräume: | 5,00 € je angefangene Stunde |
- (2) Wird die genehmigte Benutzungszeit überschritten, ist der gesamte Zeitraum der Überschreitung entsprechend dem vorgenannten Tarif nachzuvergüten. Eine Erstattung von Gebühren, weil die Veranstaltung den genehmigten Zeitraum unterschritten hat, erfolgt nicht.
- (3) Für die Nutzung der Turnhalle am Sportplatz wird für gemeinnützige Vereine und Verbände der Stadt Strasburg (Um.) folgende Gebühr erhoben und somit werden die Strasburger Vereine und Verbände weiterhin durch die Stadt Strasburg (Um.) gefördert.

| | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Sportgruppen Erwachsene: | 12,00 € je angefangene Stunde |
| Sportgruppen Kinder und Schüler: | 5,00 € je angefangene Stunde |
| Umkleide- und Sanitärräume: | 3,00 € je angefangene Stunde |
- (4) Auf Antrag kann die Gebühr für die Benutzung der Turnhalle am Sportplatz bei öffentlichen Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen ermäßigt werden, wenn die Einrichtung für den Verein eine unbillige Härte darstellt oder diese Veranstaltung ausschließlich der Förderung des Kinder- und Jugendsportes dient.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.strasburg.de am 15.06.2023.